Gemäß § 174 in Verbindung mit § 176 Abs. 1 Ziff. 2 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende

Allgemeinverfügung

erlassen:

- 1. Am 29.05.2014, in der Zeit von 08:00 Uhr bis zum 30.05.2014, 04:00 Uhr, ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (wie z.B. Flaschen und Gläser) in den unter 3. aufgeführten Bereichen untersagt.
- 2. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
- 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für:

- den Wehrberg innerhalb der Begrenzungen durch den Castöhlenweg, der Siedlung "An der Bergbrauerei" und dem Brückenübergang Richtung Schellhorn;
- die Liegewiese hinter der städtischen Schwimmhalle;
- Robinson-Spielplatz an der Wilhelm-Raabe-Straße.

Begründung:

Der Feiertag Christi Himmelfahrt wird regelmäßig auch als "Vatertag" begangen. In diesem Zusammenhang wird - wie in den vergangenen Jahren - bei einem Großteil der Feiernden der Alkoholgenuss eine große Rolle spielen.

In den letzten Jahren haben sich die Grün- und Erholungsflächen der Stadt Preetz aus diesem Anlass zu einem sehr beliebten Ziel für Feiernde entwickelt, die aus dem ganzen Umlandbereich anreisten. Es kam zu erheblichen Menschenansammlungen. Von den dort versammelten Personen - insbesondere Jugendliche und Heranwachsende - wurden die leeren Glasbehältnisse überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Glasbehältnisse wurden die Glas-behältnisse oftmals zu Stolperfallen. Viele Flaschen wurden beispielsweise -bewusst oder versehentlich- weggetreten und zersplitterten. Im Jahr 2011 waren die Grünanlagen der Stadt Preetz so sehr mit Scherben übersäht, dass z.B. die Badestelle Lanker See tagelang nicht mehr für Besucher nutzbar gewesen ist. Die Polizei und die Klinik Preetz verwiesen auf eine erhebliche Anzahl von Verletzungen, die man auf Glasscherben zurückführen konnte.

Im Jahr 2012 wurde ein grundsätzliches Alkoholverbot für ausgewählte potentielle Feierbereiche in der Stadt Preetz erlassen. Dennoch war es notwendig, den Robinson-Spielplatz mit hohem Personalaufwand zu reinigen, da umfangreich Glasscherben eine Gefahr für die spielenden Kinder darstellten. Das im Jahr 2012 ausgesprochene Alkoholverbot wird im Jahr 2014 mit dem Mittel eines Glasverbots zum Schutz der Allgemeinheit vor Verletzungen fortentwickelt.

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Abwehr der erheblichen Gefahren für Körper und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen ist deshalb unter Berücksichtigung der in den Vorjahren gesammelten Erfahrungen diese Allgemeinverfügung unabdingbar und verhältnismäßig.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein besonderes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf die erheblichen Gefahren, die von Glas-scherben ausgehen würden, keinen Aufschub duldet.

Am Himmelfahrtstag müssen die örtlichen Ordnungsbehörden und die Polizei im Interesse der Wahrung der öffentlichen Sicherheit in der Lage sein, die angeordneten Maßnahmen, ggf. auch im Rahmen des Verwaltungszwanges, kurzfristig durchzusetzen. Auch aus diesem Grund ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Das Privatinteresse hat hinter dem öffentlichen Interesse zurück-zustehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Preetz, Bürgerbüro, Bahnhofstr. 24, 24211 Preetz, einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder hergestellt werden. Der Antrag ist beim

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, zu stellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Preetz, den 21.05.2014

Stadt Preetz Der Bürgermeister Wolfgang Schneider